Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7691**

14. Wahlperiode 28. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7008, 14/7258, 14/7679 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

   „gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden."
3. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter „im Falle einer Verbindung" zu streichen.
4. Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

   Vor dem Wort „Auskunft" ist das Wort „unentgeltlich" einzufügen.
5. An Artikel 1 Nr. 1 § 100g ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

   „(4) Auskunftsersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter i. S. v. § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes)."

Berlin, den 28. November 2001

Norbert Geis
Wolfgang Bosbach
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten darf nicht dadurch eingeengt werden, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a Strafprozessordnung Bezug genommen wird, da die nach § 12 Fernmeldeanlagengesetz mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a Strafprozessordnung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen verpflichtet werden können, Verbindungs- und Standortdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes (und des Telediensterechtes), die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus. Insoweit sollte unabhängig von der Frage einer generellen Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlicher Verbindungsdaten jedenfalls eine Anordnungsbefugnis für den Einzelfall geregelt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwe cken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (Stand-by-Betrieb). Da die Auswertung der Standortkennung in geringerem Umfang grundrechtsrelevant ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation, besteht kein Anlass, insoweit die strengen Voraussetzungen des § 100a Strafprozessordnung vorzusehen. Im Übrigen sehen die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a Satz 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) auch nicht die Einschränkung „im Falle einer Verbindung“ vor. Für unterschiedliche Regelungen in der Strafprozessordnung einerseits und den entsprechenden Befugnisnormen der Dienste andererseits besteht kein Anlass.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 4 StPO – neu –)

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstenutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein

könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes in der Fassung des EGG (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz), Bundestagsdrucksache 14/6098, enthalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333